

Allgemeine Bedingungen der Petplan Tierversicherung für Hunde und Katzen 1999 Optimal-Schutz (PTV-99 O)

Allgemeiner Teil

- Artikel 1 Wann gilt die Versicherung ?
(Vertragsdauer, Deckungszeitraum)
Artikel 2 Welches Recht ist anzuwenden ?
Artikel 3 Wann ist die Prämie zu bezahlen ?
Artikel 4 Was passiert, wenn die Prämie nicht bezahlt wird ?
Artikel 5 Wann verändert sich die Prämie ?
Artikel 6 Wer gilt als Familienangehöriger ?

Besonderer Teil

I Sachversicherung

- Artikel 7 Wer ist versichert ?
Artikel 8 Welche Gefahren sind versichert ?
Artikel 9 Welche Gefahren sind nicht versichert ?
Artikel 10 Welche Kosten sind versichert ?
Artikel 11 Wo gilt die Versicherung ?
Artikel 12 Wieviel wird entschädigt ? (Entschädigungsleistung)
Artikel 13 Wo gilt ein Selbstbehalt als vereinbart ?
Artikel 14 Was ist vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten ? (Obliegenheiten)
Artikel 15 Was ist vom Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten ? (Obliegenheiten)

II Haftpflichtversicherung

- Artikel 16 Was gilt als Versicherungsfall ?
Artikel 17 Was ist Gegenstand der Versicherung ?
Artikel 18 Welche Gefahren sind versichert ?
Artikel 19 Wofür besteht kein Versicherungsschutz ?
Artikel 20 Welche Personen sind versichert ?
Artikel 21 Wo gilt die Versicherung ?
Artikel 22 Welche Leistungen erbringt der Versicherer ? (Entschädigungsleistung)
Artikel 23 Was ist vom Versicherungsnehmer zu beachten ? (Obliegenheiten)

III Strafrechtsschutzversicherung

- Artikel 24 Was gilt als Versicherungsfall ?
Artikel 25 Was ist Gegenstand der Versicherung ?
Artikel 26 Wofür besteht kein Versicherungsschutz ?
Artikel 27 Welche Personen sind versichert ?
Artikel 28 Wo gilt die Versicherung ?
Artikel 29 Welche Leistungen erbringt der Versicherer ? (Entschädigungsleistung)
Artikel 30 Wo gilt ein Selbstbehalt als vereinbart ?
Artikel 31 Was ist vom Versicherungsnehmer zu beachten ? (Obliegenheiten)

Allgemeiner Teil

- Artikel 1
Wann gilt die Versicherung ?
(Vertragsdauer, Deckungszeitraum)

1. Dauer

Der Vertrag gilt ein Jahr. Das Versicherungsverhältnis gilt jedesmal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.

2. Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt erst mit Abschluss des Versicherungsvertrages (d.h. mit Zugang der Versicherungsurkunde oder einer gesonderten Annahmeerklärung des Versicherers), jedoch nicht vor Bezahlung der ersten Prämie, nicht vor Ablauf

der Wartezeit gemäß Art. 1.3 und nicht vor dem in der Versicherungsurkunde bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). Wird die Versicherungsurkunde nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Prämie sodann aber binnen 14 Tagen bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz, abgesehen von den Bestimmungen über die Wartezeit, mit dem in der Versicherungsurkunde bezeichneten Zeitpunkt.

3. Wartezeit (gilt nur für die Gefahr Krankheit)

Die Wartezeit beträgt 30 Tage ab Versicherungsbeginn. Sollte die Antragstellung nach dem Beginn der Versicherung erfolgen, so beträgt die Wartezeit 30 Tage ab Antragstellung.

4. Ende

4.1 Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod des versicherten Tieres oder einer sonstigen Beendigung des Versicherungsvertrages.

4.2 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist laut Versicherungsvertragsgesetz sowohl der Versicherungsnehmer, als auch der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Kündigt der Versicherer, so bleibt die Leistungspflicht für schon eingetretene Versicherungsfälle unberührt.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

- Artikel 2
Welches Recht ist anzuwenden ?

Es gilt österreichisches Recht.

- Artikel 3
Wann ist die Prämie zu bezahlen ?

Hinsichtlich der Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 und 39a VersVG (siehe Anhang).

- Artikel 4
Was passiert, wenn die Prämie nicht bezahlt wird ?

Es gelten die §§ 38, 39 und 39a VersVG (siehe Anhang).

- Artikel 5
Wann verändert sich die Prämie ?

Es gilt als vereinbart, dass die Prämie jährlich bei Hauptfälligkeit um den Prozentsatz erhöht oder vermindert wird, der den Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem Verbraucherpreis-Index, bzw. bei dessen Entfall (Auflassen) dem entsprechenden Nachfolgerindex, seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Der Ausgangsindex ist in der Versicherungsurkunde angeführt.

Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der in den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt (ÖSTAT) herausgegebenen Monatsberichten jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Verbraucherpreis-Index herangezogen.

- Artikel 6
Wer gilt als Familienangehöriger ?

Als Familienangehörige gelten der (die) Ehegatte(in), der (die) Lebensgefährte(in), Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefkinder und im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister.

Besonderer Teil

I Sachversicherung

Artikel 7

Wer ist versichert ?

Versichert ist das in der Versicherungsurkunde bezeichnete Tier.

Artikel 8

Welche Gefahren sind versichert ?

1. Krankheit und Unfall
 - 1.1 Krankheit ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anomaler körperlicher oder geistiger Zustand.
 - 1.2 Unfall ist ein Ereignis, das, plötzlich von außen, mechanisch oder chemisch einwirkend, eine körperliche Schädigung des versicherten Tieres nach sich zieht.
2. Verlust (Abhandenkommen) oder Diebstahl
3. Tod oder Euthanasie infolge Unfalls oder Krankheit

Euthanasie im Sinne dieses Vertrages ist die Tötung eines Tieres, dessen Weiterleben aus Gründen des Tierschutzes nicht verantwortet werden kann.
4. Stationärer Aufenthalt des Versicherungsnehmers

Als stationärer Aufenthalt gilt, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Erkrankung bzw. eines Unfalls länger als 3 Tage in einem Spital oder einer Pflegestation stationär behandelt werden muss. Dies gilt nicht für Kuraufenthalte jeder Art.
5. Ableben des Versicherungsnehmers

Artikel 9

Nicht versicherte Gefahren

Nicht versicherte Gefahr(en) sind (ist)

1. solche,
 - 1.1 die durch Kriegseignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen.
 - 1.2 die durch Erdbeben, Überschwemmungen und Kernenergie entstehen.
 - 1.3 für die im Schadenfall aus einer anderen Versicherung ein Ersatzanspruch besteht.
 - 1.4 die der Versicherungsnehmer bzw. ein Familienangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, bzw. für die der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat.
2. Krankheiten oder Unfälle, die
 - 2.1 bei Beginn des Versicherungsschutzes (siehe Art. 1) erkennbar bereits vorhanden oder bekannt waren oder die Folge dieser sind.
 - 2.2 infolge einer unterlassenen vorgeschriebenen Impfung (siehe Art. 14) auftreten oder aufgetreten sind.

3. der Verlust oder der Diebstahl, der entstanden ist, weil sich der Versicherungsnehmer oder derjenige, dem dieser das Tier zur Beaufsichtigung übergeben hat, von dem Tier freiwillig getrennt hat.
4. der stationäre Aufenthalt des Versicherungsnehmers, wenn im Haushalt des Versicherungsnehmers jemand wohnt, der die Betreuung des Tieres in Abwesenheit des Versicherungsnehmers übernehmen kann.

Artikel 10

Welche Kosten sind versichert ?

1. Tierärztliche Behandlungskosten
 - 1.1 Das sind die Kosten der medizinisch notwendigen Diagnostik und Heilbehandlung des versicherten Tieres infolge Unfalls oder Krankheit (siehe Art. 8.1), deren Ursache in einem Ereignis begründet liegt, das im Deckungszeitraum entstanden ist. Sie beginnen mit der Diagnostik und der Heilbehandlung (erste Inanspruchnahme der Tierärztin oder des Tierarztes), und enden, wenn nach medizinischem Befund die Notwendigkeit einer Heilbehandlung nicht mehr besteht, die Erkrankung sowie die Verletzung somit ausgeheilt ist.
 - 1.1.1 Unter Diagnostik sind alle medizinische Maßnahmen zu verstehen, die nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft geeignet erscheinen, eine Diagnose zu erlangen.
Die Diagnostik umfasst somit Vorbericht, klinische Untersuchung sowie spezielle Untersuchungen.
 - 1.1.2 Heilbehandlung ist eine medizinische Behandlung, die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft geeignet erscheint, die Gesundheit wieder herzustellen, den Zustand zu bessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.

Dazu gehören auch komplementäre Behandlungsmethoden wie z.B. Akupunktur, Homöopathie, Lasertherapie, Magnetfeldtherapie und Neuraltherapie, wenn deren Wirksamkeit und Wirkungsweise veterinärwissenschaftlich überprüft und dokumentiert ist, sowie die Notwendigkeit deren Anwendung gegeben ist.

Diätetische Behandlung, die als Reduktionsmittel des Gewichtes dient, ist keine Heilbehandlung im Sinne dieser Definition.

- 1.2 Nicht versicherte Kosten sind:
 - 1.2.1 Tierärztliche Behandlungskosten deren Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit nach dem allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft nicht gegeben sind;
 - 1.2.2 Routine-, Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Unfall stehen, sowie Kosten, die im Zusammenhang mit dem Belegvorgang bei Hunde- bzw. Katzenzucht oder einer Trächtigkeit stehen;
 - 1.2.3 Kosten von Floh- bzw. Zeckenbekämpfung und Entwurmung;
 - 1.2.4 Kosten von Vorsorge- bzw. Vorbeugeimpfungen;

- 1.2.5 Kosten für Sterilisation oder Kastration, ausgenommen wenn aus diesen Behandlungen Komplikationen entstehen oder die Kastration wegen gynäkologischen, andrologischen oder onkologischen Erkrankungen durchgeführt werden muss (Entzündungen oder tumoröse Veränderungen der Geschlechtsorgane, hormonabhängige sonstige Tumore);
- Kosten einer Kastration auf Grund einer Verhaltenstherapie (z.B. wegen Aggressivität);
- 1.2.6 Kosten von Zahnpflege wie Zahnstein entfernen, kosmetische Zahnbehandlungen sowie Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien;
- 1.2.7 Kosten für Diätfutter, wenn die diätetische Behandlung als Reduktionsmittel der Gewichtsabnahme dient, sowie Vitamin- und Mineralstoffpräparate;
- 1.2.8 Kosten nach dem Tod des Tieres wie Transport und Kremation;
- 1.2.9 Kosten von Hausbesuchen, ausgenommen die Tierärztin oder der Tierarzt stellt fest, dass das Tier nicht transportfähig ist. Das Fehlen eines geeigneten Transportmittels gilt nicht als Transportunfähigkeit. Der Tierbesitzer hat gegebenenfalls den Tatbestand der Transportunfähigkeit nachzuweisen;
- 1.2.10 Kosten von Heilbehandlungen, die außerhalb der Praxiszeiten anfallen, ausgenommen die Tierärztin oder der Tierarzt stellt fest, dass es sich um einen Notfall handelt. Ein Zeitproblem des Tierbesitzers stellt keinen Grund zur Behandlung außerhalb der Praxiszeiten dar. Der Tierbesitzer hat gegebenenfalls den Tatbestand des Notfalls nachzuweisen;
- 1.2.11 Kosten für jede Art von Transport;
- 1.2.12 Kosten für reine psychotherapeutische Heilbehandlung.
2. Kosten auf Grund von Verlust (Abhandenkommen) oder Diebstahl
- 2.1 Kosten für die tatsächliche Wiederbeschaffung eines gleichartigen Tieres nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen, in der das versicherte Tier nicht wieder gefunden wurde;
- 2.2 Kosten für die Suche des versicherten Tieres und für die Bezahlung eines Finderlohnes, wenn das versicherte Tier wiedergefunden wird.
- Nicht versichert sind die Kosten für die Bezahlung eines Finderlohnes, wenn ein Haushaltsmitglied oder ein Familienangehöriger das versicherte Tier wiederfindet.
3. Kosten für die tatsächliche Wiederbeschaffung eines gleichartigen Tieres auf Grund von Tod durch Unfall oder Krankheit
- Außerdem gewährt das Wiener Tierkrematorium (WTK) eine Ermäßigung in der Höhe von 20% auf die Leistungen des WTK, wenn diese für das versicherte Tier in Anspruch genommen werden. Der Anspruch besteht jedoch nur, wenn zum Zeitpunkt der Geltendmachung das WTK seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Tierkremierung weder eingestellt hat, noch das WTK selbst aufgelöst worden ist.
4. Kosten auf Grund von Urlaubsstorno oder -abbruch
- 4.1 Kosten für die Abgeltung unwiederbringlicher Ausgaben, die dem Versicherungsnehmer durch vorzeitige Rückreise bzw. Storno seiner Urlaubsreise entstehen, wenn
- 4.1.1 der Verlust des versicherten Tieres eintritt;
- 4.1.2 das versicherte Tier unmittelbare Heilbehandlung auf Grund einer lebensbedrohenden Krankheit oder Verletzung benötigt;
- und dies 7 Tage vor Reiseantritt oder während einer Urlaubsreise, die der Versicherungsnehmer ohne das versicherte Tier angetreten hat, passiert.
- 4.2 Nicht versichert sind diese Kosten, wenn die Urlaubsreise nicht mindestens 30 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt gebucht worden ist.
5. Infolge eines stationären Aufenthalts des Versicherungsnehmers entstehende Unterbringungskosten des versicherten Tieres
- 5.1 in einem Katzen- bzw. Hundeheim oder
- 5.2 für die Betreuung am Wohnsitz durch eine Person, die weder ein Haushaltsmitglied noch ein Mitbewohner ist, in der Höhe von EUR 14,53 pro Tag.
6. Versorgungskosten des versicherten Tieres im Ablebensfall des Versicherungsnehmers
- 6.1 Im Ablebensfall des Versicherungsnehmers stellt der Versicherer die vereinbarte Summe einer im Antrag genannten Person (ausgenommen sind Haushaltsmitglieder) oder jener Person, welche das Tier dauerhaft übernimmt, zur Verfügung, um dieser eine dauernde Aufnahme des Tieres in ihrem Haushalt zu erleichtern.
- 6.2 Nicht versichert sind diese Kosten, wenn
- 6.2.1 im Haushalt des Versicherungsnehmers andere Haushaltsmitglieder wohnen;
- 6.2.2 das versicherte Tier nicht tatsächlich im Haushalt der genannten Person aufgenommen wurde.
- Artikel 11**
Wo gilt die Versicherung ?
- Die Versicherung gilt innerhalb Österreichs.
- Wenn die Bestimmungen der Einreiseländer bzw. diesbezügliche Empfehlungen der Vet. med. Uni Wien eingehalten werden, gilt die Versicherung auch während eines vorübergehenden Aufenthaltes bis zu einem Monat in Europa oder in einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat.
- Artikel 12**
Wieviel wird entschädigt ? (Entschädigungsleistung)
1. Für tierärztliche Behandlungskosten ist die Entschädigungsleistung
- 1.1 mit den in der österreichischen Honorarordnung für tierärztliche Leistungen vorgeschriebenen Honorarsätzen begrenzt. Darüber hinaus müssen die verrechneten Leistungen den in der österreichischen Praxis geübten und veterinärmedizinisch wissenschaftlich anerkannten Untersu-

chungs- und Behandlungsmethoden sowie den ortsüblichen Usancen entsprechen.

- 1.2 mit EUR 7.267,28 pro Versicherungsjahr begrenzt; d.h. diese Summe stellt die maximale Leistung für alle Ereignisse pro Versicherungsjahr dar.
Für diätetische Behandlungskosten werden die erhöhten Futterkosten bei Diätfütterung im Vergleich zur herkömmlichen Fütterung für die Dauer von 2 Monaten pro Versicherungsjahr, jedoch max. EUR 72,67, ersetzt.
2. Für die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten auf Grund von Verlust oder Diebstahl sowie Tod durch Unfall oder Krankheit beträgt die Entschädigungsleistung für die jeweilige Gefahr bis zu EUR 726,73 abzüglich 10% pro vollendetem Lebensjahr des versicherten Tieres.
3. Für die Suche inklusive Finderlohn, Urlaubsstorno bzw. -abbruch sowie die Unterbringung ist die Entschädigungsleistung für die jeweiligen Kosten mit EUR 726,73 pro Versicherungsjahr begrenzt.
4. Für Versorgungskosten im Ablebensfall des Versicherungsnehmers beträgt die Entschädigung EUR 726,73.

Artikel 13

Wo gilt ein Selbstbehalt als vereinbart ?

Für tierärztliche Behandlungskosten gilt:

1. der Versicherungsnehmer hat pro Ereignis (nicht zusammenhängende Krankheit, Verletzung) 10% der Kosten mind. jedoch einen Betrag von EUR 58,14 selbst zu tragen;
2. bei versicherten Tieren, die das 8 Lebensjahr vollendet haben, (= 8. Geburtstag) hat der Versicherungsnehmer pro Ereignis (nicht zusammenhängende Krankheit, Verletzung) 20% der Kosten mind. jedoch einen Betrag von EUR 58,14 selbst zu tragen.

Artikel 14

Was ist vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten ? (Obliegenheiten)

1. Der Versicherungsnehmer muss auf seine eigene Rechnung das Tier von einer Tierärztin oder von einem Tierarzt
 - 1.1 jährlich, routinemäßig (einschließlich Zahnkontrolluntersuchungen) klinisch untersuchen lassen (jährlich bedeutet im Zeitraum von 12 Monaten und einer Toleranzfrist von 1 Monat);
 - 1.2 Maßnahmen durchführen lassen, die eine Tierärztin oder ein Tierarzt empfiehlt, um Erkrankungen und Verletzungen vorzubeugen;
 - 1.3
 - a) bei Hunden regelmäßige Impfungen gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut vornehmen lassen;
 - b) bei Katzen regelmäßige Impfungen gegen Katzenseuche, Katzenschnupfen, Katzenleukose und Tollwut vornehmen lassen.
2. Der Versicherungsnehmer hat beim Auftreten einer erheblichen Krankheit oder einer erheblichen Verletzung unverzüglich eine Tierärztin oder einen Tierarzt heranzuziehen.
3. Bei Auslandsaufenthalten, die 30 Tage überschreiten ist vor Antritt der Versicherer zu informieren.

Bei Nichtbeachtung tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe §6 VersVG ein (siehe Anhang).

Artikel 15

Was ist vom Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten ? (Obliegenheiten)

1. Bei Krankheiten oder Unfällen und bei Tod des versicherten Tieres hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass
 - 1.1 die Tierärztin oder der Tierarzt das dafür vorgesehene Schadenformular der Allianz Elementar mit ausfüllt oder
 - 1.2 eine detaillierte Rechnung sowie eine tierärztliche Bestätigung über die Behandlung ausstellt.
2. Bei Kastration von Hunden und Katzen (männlich oder weiblich) aus medizinischen Gründen (Entzündung oder Neoplasie) ist das entsprechende Organ untersuchen zu lassen und ein pathologischer Befund des Institutes für Pathologie und gerichtlicher Veterinärmedizin der Vet. Med. Universität Wien bzw. einer entsprechenden Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen oder einer(s) Fachtierärztin/-arztes für Veterinärpathologie der Abrechnung beizulegen.
3. Bei Tod des versicherten Tieres während der Behandlung oder bei Euthanasie ist das verstorbene Tier einer pathologischen Untersuchung an das Institut für Pathologie und gerichtlicher Veterinärmedizin der Vet. Med. Universität Wien bzw. einer entsprechenden Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen oder an eine(n) Fachtierärztin/-arzt für Veterinärpathologie zur Dokumentation der Todesursache zuzuführen, sofern der tierärztliche Honorarbetrag der gesamten Behandlung EUR 726,73 übersteigt. Der Befund ist dem Versicherer vorzulegen.
4. Bei Verlust oder Diebstahl ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofort Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und unverzüglich in seiner Nähe befindliche Tierärztinnen oder Tierärzte und Tierheime zu benachrichtigen. Außerdem ist vom Versicherungsnehmer der Versicherer vor Aussetzung eines Finderlohnes diesbezüglich zu informieren.
5. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendig ist, und weiters dem Versicherer das Recht einzuräumen, diesbezüglich notwendige Informationen von Tierärztinnen bzw. Tierärzten, Behörden oder ähnlichen Institutionen einzuholen oder an diese weiterzugeben.

Weiters kann der Versicherer verlangen, dass der Versicherungsnehmer das versicherte Tier durch die vom Versicherer bezeichneten Tierärztinnen oder Tierärzte untersuchen lässt.

Bei Nichtbeachtung tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe §6 VersVG ein (siehe Anhang).

II Haftpflichtversicherung

Artikel 16

Was gilt als Versicherungsfall ?

Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko (Haltung des versicherten Tieres) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer bzw. seinen Familienangehörigen sowie dem berechtigten Verwahrer, Betreuer oder Verfügungsberechtigten als Halter Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Artikel 17

Was ist Gegenstand der Versicherung ?

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen auf Grund der Haltung des versicherten Tieres, die dem Versicherungsnehmer bzw. seinen Familienangehörigen, sowie dem berechtigten Verwahrer, Betreuer oder Verfügungsberechtigten als Halter wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen; weiters die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung.
2. Ersatz der Kosten einer den medizinischen Umständen entsprechend notwendigen Tollwutuntersuchung des versicherten Tieres im Zusammenhang mit einem Personenschaden.
3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

Artikel 18

Welche Gefahren sind versichert ?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers oder eines Familienangehörigen als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr der betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit aus der Haltung des versicherten Tieres.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen berechtigten Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten des versicherten Tieres.

Artikel 19

Wofür besteht kein Versicherungsschutz ?

Es besteht kein Versicherungsschutz

1. wenn der Versicherungsnehmer, ein Familienangehöriger oder eine sonstige versicherte Person den Schaden rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt hat.
Dem Vorsatz wird eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, gleichgehalten.
2. aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren;
3. bei Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst, einem Familienangehörigen oder einer sonstigen versicherten Person zugefügt werden;
4. bei Schäden durch Kriegereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung;
5. bei Schäden, für die aus einer anderen Versicherung ein Erstattungsanspruch besteht;
6. bei Schäden an
 - 6.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung;
 - 6.2 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benutzung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - 6.3 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

Artikel 20

Welche Personen sind versichert ?

Versichert sind der Versicherungsnehmer sowie seine Familienangehörigen und der jeweilige berechnete Verwahrer, Betreuer oder Verfügungsberechtigte.

Artikel 21

Wo gilt die Versicherung ?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse, die in Europa oder in einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind.

Artikel 22

Welche Leistungen erbringt der Versicherer ? (Entschädigungsleistung)

Im Versicherungsfall ist die Entschädigungsleistung mit EUR 726.728,34 pro Versicherungsjahr begrenzt und stellt die maximale Leistung für alle Ereignisse pro Versicherungsjahr dar.

Artikel 23

Was ist vom Versicherungsnehmer zu beachten ? (Obliegenheiten)

Der Versicherungsnehmer, seine Familienangehörigen sowie die sonstigen versicherten Personen sind verpflichtet,

1. den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren alles zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten;
2. den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen;
3. dem Versicherer unverzüglich alle den Versicherungsfall betreffenden Schriftstücke (insbesondere Strafverfügungen) zukommen zu lassen;
4. den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen;
5. nicht ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.

Verletzten der Versicherungsnehmer, seine Familienangehörigen oder eine sonstige versicherte Person eine der vorstehend genannten Verpflichtungen (Obliegenheiten), ist der Versicherer gemäß §6 VersVG (siehe Anhang) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

III Strafrechtsschutzversicherung

Artikel 24

Was gilt als Versicherungsfall ?

Versicherungsfall ist der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers bzw. eines Familienangehörigen oder einer sonstigen versicherten Person als Halter des versicherten Tieres gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften.

Artikel 25

Was ist Gegenstand der Versicherung ?

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden, sofern ein solches Verfahren aus einer gemäß Art. 18 versicherten Gefahr entspringt

1. wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen;
2. bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt.

Artikel 26

Wofür besteht kein Versicherungsschutz ?

1. Für Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, besteht aber unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens kein Versicherungsschutz, wenn
 - 1.1 der Versicherungsnehmer bzw. ein Familienangehöriger oder eine sonstige versicherte Person schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist; getilgte Vorstrafen bleiben dabei außer Betracht;
 - 1.2 sich die Tat gegen einen Familienangehörigen gerichtet hat.
2. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Kriegsereignissen jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

Artikel 27

Welche Personen sind versichert ?

Versichert sind der Versicherungsnehmer sowie seine Familienangehörigen und der jeweilige berechtigte Verwahrer, Betreuer oder Verfügungsberechtigte.

Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen; dies trifft insbesondere auch für die Erfüllung der Obliegenheiten zu (Art. 31).

Artikel 28

Wo gilt die Versicherung ?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse, die in Europa oder in einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind.

Artikel 29

Welche Leistungen erbringt der Versicherer ? (Entschädigungsleistung)

Die Entschädigungsleistung ist mit EUR 36.336,42 pro Versicherungsjahr begrenzt und stellt die maximale Leistung für alle Ereignisse pro Versicherungsjahr dar.

Artikel 30

Wo gilt ein Selbstbehalt als vereinbart ?

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt in Höhe von 10% der Schadenleistung, maximal aber EUR 726,73.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt, entfällt der Selbstbehalt. Der Versicherer trägt dann die Kosten voll.

Artikel 31

Was ist vom Versicherungsnehmer zu beachten ? (Obliegenheiten)

Der Versicherungsnehmer, seine Familienangehörigen sowie die sonstigen versicherten Personen sind verpflichtet,

1. den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren sowie alle erforderlichen Unterlagen dem Versicherer vorzulegen;
2. alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert;
3. dem Versicherer unverzüglich alle den Versicherungsfall betreffenden Schriftstücke (insbesondere Strafverfügungen) zukommen zu lassen;
4. dem Versicherer die Beauftragung des Rechtsvertreters zu überlassen;
5. den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

Verletzten der Versicherungsnehmer, seine Familienangehörigen oder eine sonstige versicherte Person eine der vorstehend genannten Verpflichtungen (Obliegenheiten), ist der Versicherer gemäß §6 VersVG (siehe Anhang) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Anhang

zu den Allgemeinen Bedingungen der Petplan Tierversicherung für Hunde und Katzen Optimal-Schutz (PTV-99 O)
Wiedergabe der in den PTV-99 O erwähnten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958
(VersVG - i.d.F. BGBl.Nr.509/1994)

§6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§38

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen des Abs. 1 und 2 nicht aus.

§39

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen des Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,00 im Verzug, so tritt eine im §38 oder §39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.